



Kondompflicht bei Sexarbeiterinnen

In der Schweiz prüfen derzeit einzelne Kantone die Einführung einer Kondompflicht für Sexarbeiterinnen im Rahmen kantonaler Gesetzgebungen zum Prostitutionsgewerbe. Dies könnte Anpassungen bestehender gesetzlicher Regelungen erforderlich machen, beispielsweise in Artikeln, die Präventionsangebote sowie die gesundheitliche und soziale Betreuung von Sexarbeitenden betreffen. Solche Diskussionen könnten Auswirkungen auf die Präventionsarbeit und die Rechte von Sexarbeitenden haben und werfen Fragen zur praktischen Umsetzbarkeit sowie zur Wirksamkeit solcher Massnahmen auf.

Beurteilung aus epidemiologischer Sicht

Bei Sexarbeiterinnen in der Schweiz gibt es keine höhere HIV-Prävalenz als bei der restlichen heterosexuellen Gesamtbevölkerung in der Schweiz (vgl. The Swiss STAR trial). Insofern gibt es aus epidemiologischer Sicht keinen Grund, Massnahmen zu treffen, die nicht auch für die gesamte Bevölkerung gelten sollten.

Beurteilung aus rechtlicher Sicht

Rechtsgleichheit: Gemäss Art. 8 BV ist eine Ungleichbehandlung nur zulässig, wenn sachliche Gründe vorliegen. Da es keine epidemiologische Begründung gibt, wäre eine Kondompflicht aber diskriminierend. Eine Kondompflicht wäre also nur dann angemessen, wenn sie für die gesamte Bevölkerung gelten würde. Es ist auch davon auszugehen, dass die Kondompflicht unangemessene Kontrollen ermöglicht, die Sexarbeiterinnen stigmatisieren und in ihrer sexuellen Selbstbestimmung einschränken. Beispiele belegen, dass Behörden die Vorschrift nutzen, um Eingriffe in private Arbeitspraktiken vorzunehmen, was willkürlich ist.

Wirtschaftsfreiheit: Die Wirtschaftsfreiheit ist ein Grundrecht in der Schweiz, das den Einzelnen vor der Einschränkung jeder privatwirtschaftlichen Tätigkeit schützt. Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein. Das ist bei der Kondompflicht nicht gegeben.

Epidemiengesetz: Gemäss Art. 30 EpG darf eine Massnahme gegenüber einzelnen Personen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nur angeordnet werden, wenn weniger einschneidende Massnahmen, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern, nicht ausreichen oder nicht geeignet sind und kumulativ die Massnahme dazu dient, eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit Dritter abzuwenden. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die ernsthafte Gefahr für die Gesundheit Dritter ist auch insofern nicht erfüllt, als die Sexarbeiterin – wie auch der Kunde der Sexarbeit – in ihr Risiko einwilligen kann.

Beurteilung aus präventiver Sicht

Prävention ist langfristig nur erfolgreich, wenn sie ohne repressive Massnahmen arbeitet, insbesondere im Bereich der sexuellen Gesundheit. So sehen es auch das Epidemiengesetz und die 2024 in Kraft getretene nationale Strategie HIV und andere STI (NAPS), bei der die Kantone mitgearbeitet haben. Informations- und Präventionsarbeit sind wirkungsvoll. Allerdings stehen

Präventionsorganisationen im Bereich der Sexarbeit vor dem Problem, dass die finanziellen Ressourcen nicht ansatzweise dafür ausreichen, damit Sexarbeiterinnen ausreichend Schutzmittel zur Verfügung haben. Auch Testung ist in den Kantonen zu teuer, als dass es in der empfohlenen Regelmässigkeit durchgeführt werden kann.

Kondome sind in Bezug auf HIV bei weitem nicht die einzige Schutzmöglichkeit: HIV-PrEP, Verzicht auf Vaginal- oder Analsex oder erfolgreiche HIV-Therapie sind gleichermassen sinnvolle und effektive Schutzmassnahmen. Es ist eine individuelle Entscheidung, welche Safer Sex-Strategie verfolgt wird. In Bezug auf andere sexuell übertragbare Infektionen wie Syphilis sind Kondome hingegen ungenügend, da sich deren Wirksamkeit auf 40-60% beschränkt. Hier ist regelmässige Testung die wichtigste epidemiologische Empfehlung.

Nicht zuletzt geht es um die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns: Gerade im Bereich übertragbarer Infektionen dürfen Vorgaben nur dann ausgesprochen werden, wenn sie auch kontrolliert werden können. Mit Regulierungen, bei denen schon bei deren Inkrafttreten klar ist, dass sie nicht kontrollier- bzw. durchsetzbar sind, machen sich staatliche Akteure unglaubwürdig. Das schmälert ihre Einflussmöglichkeiten in anderen Kontexten. Solothurn kennt seit 2015 eine Kondompflicht im Wirtschaftsgesetz. Epidemiologisch kann kein Effekt nachgewiesen werden. In der politischen Debatte äusserte sich der zuständige Solothurner Amtschef deutlich: «Wir werden nicht kontrollieren gehen, ob jemand geschützt oder ungeschützt verkehrt.» Allerdings sei der Straftatbestand dazu da, dass Sexarbeiterinnen Anzeige erstatten könnten. Es wäre beim Kanton Solothurn nachzufragen, wie viele Anzeigen mit welchem Ergebnis seit 2015 erstattet wurden.

Beurteilung auf Basis der Situation der Sexarbeiterinnen

Viele Sexarbeiterinnen verwenden Kondome aus Eigenverantwortung und Schutzinteresse. Die Kondompflicht suggeriert fälschlicherweise, dass Sexarbeiterinnen ohne staatlichen Zwang kein Interesse an eigenem Schutz hätten, und untergräbt damit ihr Selbstbestimmungsrecht und ihre Gesundheitskompetenz. Sie sind nicht auf eine Kondompflicht angewiesen.

Andere Sexarbeiterinnen wiederum, die den Einsatz der Kondome nicht durchsetzen können, scheitern nicht an den gesetzlichen Grundlagen, sondern am massiven Machtgefälle und ihrer sozialen und ökonomischen Not: Sex ohne Kondom kann oft teurer angeboten werden und ist deshalb für sie aus finanzieller Sicht nötig. Eine Kondompflicht hilft diesen besonders vulnerablen Personen nicht, da sie die Entscheidung zum Verzicht auf das Kondom trotzdem fällen müssen. Viel eher gefährdet sich eine Kondompflicht zusätzlich, da sie diese Praktik weiterhin anbieten werden, aber es zu einer Kriminalisierung von ihnen oder ihren Kunden kommt, was ihre Situation verschlechtert.

Fazit

In Deutschland herrscht Kondompflicht seit 2017. Laut einer Studie der deutschen Aidshilfe (2024) ist die Regelung wirkungslos, eher kontraproduktiv. **Es ist nicht belegbar, dass eine Kondompflicht einen positiven Effekt auf die öffentliche Gesundheit hat. Es ist aus epidemiologischer und praktischer Sicht keine geeignete Massnahme. Durch ihre Unverhältnismässigkeit ist sie auch rechtlich nicht vertretbar.**

